

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

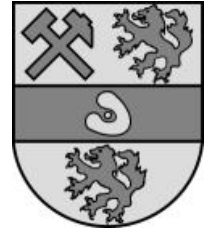
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **2. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Freitag, 04.07.2014, 20:30 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
3. Bericht der Verwaltung
4. Informationen des Bürgermeisters zu anstehenden Gewerbesteuerrückzahlungen in Millionenhöhe;
Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt vom 26.06.2014 sowie Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 27.06.2014
5. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 30. Juni 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

**14. Änderung vom 25.06.2014
zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von
Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG NW - (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 24.06.2014 die 14. Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982 beschlossen:

Artikel I

§ 8 – Gebührenpflicht

wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung des Wochenmarktes in Alsdorf werden Marktstandgebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aushändigung der Platzkarte und der Zuteilung des Standplatzes.

(3) Bei selbstverschuldetem Fernbleiben vom Markt oder bei Ausfall der Marktveranstaltung aufgrund höherer Gewalt besteht kein Ersatzanspruch. Entsprechendes gilt für einen Ausfall aufgrund gesetzlicher Feiertage sowie dann, wenn der einzelne Händler zwar zur Teilnahme bereit, die Durchführung des Marktes aufgrund einer zu geringen Gesamtbeteiligung aber nicht vertretbar ist.

Artikel II

§ 9 – Höhe der Gebühren

wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Marktstandgebühr wird nach Frontlänge der benutzten Standfläche berechnet.

Sie beträgt pro Tag der Marktteilnahme	2,40 Euro/lfdm,
mindestens jedoch je Tag der Marktteilnahme	12,00 Euro.

Teile eines Frontmeters werden auf volle Frontmeter nach oben aufgerundet.

Artikel III

§ 10 Entrichtung der Gebühr

wird wie folgt geändert:

(1) Bei Tageszuweisungen ist die Marktstandgebühr im Voraus zu entrichten. Sie wird von der Aufsichtsperson der Stadt Alsdorf festgesetzt und gegen Quittung erhoben. Die Quittung über die Zahlung der Gebühr wird auf der Platzkarte erteilt. Sie ist für die Dauer der Marktbenutzung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Bei Dauerzuweisungen wird die Marktstandgebühr durch Jahresbescheid festgesetzt und zu einem Viertel der Gesamtgebühr zum Ersten eines jeden Quartals durch Abbuchung eingezogen. Zum Ausgleich der durch Krankheit, Urlaub oder Witterung bedingten Ausfallzeiten wird die Gesamtgebühr um 1/12 gekürzt.

(3) Die Benutzung des Marktes ohne gültige Platzkarte ist untersagt.

(4) Wer die Zahlung der Gebühren verweigert, wird vom Markt ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt in den Fällen eines Platzverweises bestehen.

Artikel IV

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 14. Änderung vom 25.06.2014 der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 25. Juni 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

22. Änderung vom 25.06.2014 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW S. 610) in Verbindung mit §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458 / SGV NRW S. 215) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 24.06.2014 die 22. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für Transport

1.1 Innerhalb des 70 Km Bereiches

1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird

320,00 Euro.
zzgl. Leitstellengebühr

1.2 Außerhalb des 70 Km Bereiches zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:

1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser als Notfalltransport benutzt wird, je zusätzliche gefahrenen Kilometer

1,12 Euro.

2. Gebühren für Sonderleistungen

2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von

15,34 Euro.

2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport

320,00 Euro.
zzgl. Leitstellengebühr

2.1.2 Bis zu zwei Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen

- 2.1.3 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 22. Änderung vom 25.06.2014 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 25. Juni 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
 Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Herrn
 Heinz Arnold Dickmeis
 Talstraße 16

52134 Herzogenrath

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
25.06.2014	Herr Joerißen	55	02404/50-227	02404/57999-227	elmar.joerissen@alsdorf.de

Akten- / Kassenzeichen:

Leistungsbescheid

Sehr geehrter Herr Dickmeis,

am 23.04.2014 konnte durch einen städtischen Mitarbeiter festgestellt werden, dass in Alsdorf, Burgstraße ggü. 40, ein abgemeldetes Fahrzeug BMW, grün, ohne amtliches Kennzeichen, abgestellt worden war. Deshalb wurde der Fahrzeughalter am 23.04.2014 durch eine am Fahrzeug befestigte Mitteilung aufgefordert, das Fahrzeug bis zum 30.04.2014 zu entfernen.

Da der Halter der Aufforderung, das Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, nicht nachgekommen war und das Fahrzeug ein Hindernis im Sinne des § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellte, habe ich das Fahrzeug am 02.05.2014 durch die Firma **Abschleppdienst Kickartz, Hauptstraße 119, 52477 Alsdorf**, abschleppen lassen. Eine Halterermittlung anhand der Fahrzeugidentnummer (FIN) ergab, dass Sie der letzte eingetragene Halter des Fahrzeugs waren.

Meine Anhörung vom 13.05.2014 und vom 22.05.2014 wurde vom Zustelldienst jeweils mit dem Vermerk „Empfänger verzogen / Empfänger nicht zu ermitteln“ an mich zurückgegeben. Eine örtliche Ermittlung zur Feststellung Ihres Aufenthaltsortes durch die Stadt Herzogenrath verlief außerdem erfolglos. Darüber hinaus meldeten Sie sich hier oder bei der Polizei nicht, um die Herausgabe des Fahrzeuges zu verlangen. Am 02.06.2014 habe ich daher die Vernichtung des Fahrzeuges gem. § 24 OBG i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 5 PolG NRW und § 45 Abs. 4 Nr. 2 PolG NRW angeordnet.

Sie sind somit als Zustandsstörer im Sinne der §§ 17 und 18 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) zu sehen und damit verantwortlich.

Die Kosten für das Abschleppen des Kfz belaufen sich auf **185,40 €**. Gemäß § 77 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 7 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) mache ich hiermit die vorgenannten Kosten, die mir im Wege der Ersatzvornahme entstanden sind, geltend.



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
 Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
 Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
 Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
 Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
 Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
 Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
 Rathaus - Linien 28,151;
 Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE
Sparkasse Aachen
 1500362 (BLZ 390 500 00)
 Swift-Code AACSD33
 IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank
 3000492018 (BLZ 390 601 80)
 Swift-Code GENODED1AAC
 IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG
 4700571012 (BLZ 391 629 80)
 Swift-Code GENODED1WUR
 IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
 3000610010 (BLZ 370 693 55)
 Swift-Code GENODED1AHO
 IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Gebührenbescheid:

Für die im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme durchgeführten Amtshandlungen wird gemäß § 77 Abs. 1 VwVG NW in Verbindung mit § 7a Abs. 1 KostO NW darüber hinaus eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **176,40 €** festgesetzt.

Ich fordere Sie auf, den Gesamtbetrag in Höhe von **361,80 €** innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens unter Angabe des Kostenstelle **456100 02-03-01 1100** auf das Konto-Nr. 1 500 362 bei der Sparkasse Alsdorf, BLZ 390 500 00, zu überweisen. Sollte der fällige Betrag nicht innerhalb der genannten Frist bei der Stadtkasse Alsdorf eingehen, werde ich diesen gemäß § 6 Abs. 4a VwVG NW betreiben lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ich weise darauf hin, dass durch die Erhebung der Klage die Wirksamkeit der Gebührenfestsetzung nicht gehemmt wird, insbesondere wird die Einziehung des angefochtenen Betrages nicht aufgehalten.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage beigelegt werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag:

gez.

Joerißen